



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Lage
Aachener Straße 1042a
50858 Köln

28. August 2018

Seite 1 von 25

Aktenzeichen
700-53.0036/17/7.24.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

I. Tenor

Auf den Antrag vom 08.01.2018 wird aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Änderung der Einfahrt für die Rüben auf die Friedrich-Wienke Straße
2. Umverlegung der Ein- und Ausgangswaage
3. Umverlegung / Neubau des Rübenstechers
4. Neubau des Wiege- und Rübenlabors
5. Neubau, zentrale Rübenannahme
 - 5.1 2 Rübenannahmebunker
 - 5.2 Kratzkettenförderer
 - 5.3 Förderbänder
6. Bau einer Lärmschutzwand an der Friedrich-Wienke Straße

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333

Standort

Heidensche Straße 70, 32791 Lage,
Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstücke 568, 569, 128, 129, 466 u. a.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert)

Gesamtkapazität der Anlage: 200.000 t Zucker
960.000 t Zuckerrüben

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker verbunden.

Betriebszeiten

In der Kampagne (maximal 120 Tage) jeweils in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.01. des Folgejahres von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

In der Nachkampagne (maximal 100 Tage) jeweils in der Zeit 01.02. bis zum 31.08. des Jahres von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Rübenanlieferung ist nur Montag bis Samstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

Im Ausnahmefall (bei witterungsbedingtem Ausfall der Rübenanlieferung oder einer technischen Störung der Anlage) darf die Anlieferung der Rüben auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Tagzeit erfolgen.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die o. g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 7.24.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV;

Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist

2. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

3. Anlage nach Nr. 2.4.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BIm-SchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

2. Artenschutz

- 2.1 Für die Fledermäuse sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe 12 Ersatzquartiere anzubringen (verschiedene Kastentypen mit Rundloch oder Schlitz als Fluglöcher). Die Anbringung erfolgt im Umfeld des Vorhabensbereiches. Hierfür kommen ältere, dauerhaft zu erhaltende Laubbäume in Frage. Da einige heimische Fledermausarten Quartiere an Gebäuden bevorzugen, sind auch an geeigneter Stelle an Gebäuden Fledermauskästen oder Hohlsteine zu installieren. Für die Anbringung der Kästen ist die Höhe von 4 – 6m mit Exposition in südöstlicher Richtung erforderlich. Zu- und Abflug müssen frei von Ästen und anderen Hindernissen sein.
- 2.2 Die vorgesehenen Bäume, an denen die 12 Ersatzquartiere angebracht werden sollen, sind dauerhaft zu erhalten.
- 2.3 Die Funktionalität der Fledermaus-Ersatzhabitate ist im Rahmen eines Monitorings dauerhaft sicherzustellen. Dabei müssen die Fledermauskästen über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren gewartet und regelmäßig gereinigt werden. Konkret gehören hierzu die jährliche Kontrolle einer sicheren Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes sowie die bedarfsweise Reinigung von Exkrementen. Umfang und Durchführung der Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. einem Fachgutachter abzustimmen.

- 2.4 Für die Höhlenbrüter sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und im Beisein eines Vogelkundlers 5 Nistkästen an geeigneter Stelle im Umfeld des Vorhabensbereiches anzubringen. Die Nistkästen sind langfristig zu erhalten.
- 2.5 Die Funktionalität dieser Ersatzhabitats ist im Rahmen eines Monitorings über einen Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen. Umfang und die Durchführung von Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und gegebenenfalls einem Fachgutachter abzustimmen.
- 2.6 Nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Lage ist in Form einer Karte / eines Lageplans ein Nachweis zu erbringen, wo die Ersatzbäume gepflanzt wurden.
- 2.7 Nach erfolgter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist in Form einer Karte / eines Lageplans ein Nachweis zu erbringen, wo die Ersatzhabitats für die Fledermäuse und die Höhlenbrüter Vogelarten aufgehängt wurden.

3. Bodenschutz

- 3.1 Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 16-La-144 der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH) ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.
- 3.2 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).
- 3.3 Bei dem Baugrundstück handelt es sich um einen langjährig genutzten Industriestandort mit diversen altlastrelevanten Vornutzungen, die nicht immer eindeutig lokal zuzuordnen sind. Sollten sich bei Bodenarbeiten (Entsiegelung von Fahrwege, Rückbau von Kanalanlagen etc.) unvorhersehbare schädliche Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück zeigen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, hier dem Kreis Lippe, Fachgebiet Bodenschutz / Wasser- / Abfallwirtschaft zu melden. Die weitere Vorgehensweise inkl. der ordnungsgemäßen Entsorgung ist abzustimmen.
- 3.4 Teile der bestehenden Freiflächen sind Grünanlagen nach Gebäudeabbrüchen mit gestörten Bodenaufbauten ggf. auch mit Recyclingmaterial im Untergrund. In das Bauvorhaben einbezogen ist unter anderem der Rückbau von teils begrünten Wallanlagen aus umgelagertem Bodenmaterial. Das Bodenmaterial ist demnach nach Eignung zu separieren und entweder ordnungsgemäß einer Nutzung zuzuführen oder nach Deklaration (Z0, Z1 etc.) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5 Der Rückbau von versiegelten Flächen hat gemäß Bundesbodenschutzverordnung zu erfolgen. Die Grünflächen sind mit einer 0,5 m mächtigen unbelasteten Oberbodenauflage, davon mind. 30 cm Mutterboden zu versehen. Die wichtigsten Vorgaben für den Wiedereinbau von Boden sind § 12 BBodSchV und DIN 19731 und DIN 18915.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Durch schallschutztechnische und / oder betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten relevanten Immissionsorte nicht überschreitet.

Tabelle 1 Relevante Immissionsorte

Immissionspunkt	Immissionsorte	Immissionswerte tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Immissionswerte nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
IP 1	Detmolder Straße 54	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3	Friedrich-Wienke Straße 8	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 5	Am Brenkerberg 15	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 6	Am Brenkerberg 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7	Ottenhauser Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 8	Friedrich-Wienke Straße 2a	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 9	Detmolder Straße 61	65 dB(A)	50 dB(A)
IP 10	Friedrich-Wienke Straße 12	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 11	Detmolder Straße 44	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12	Friedrich-Wienke Straße 6	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

- Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
Tagsüber 06.00 Uhr – 22.00 Uhr
Zur Nachtzeit 22.00 Uhr – 06.00 Uhr
- Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.2 Zur Erfüllung der Nebenbestimmung unter Nr. 4.1 sind die durch das schalltechnische Gutachten der ACCON Köln GmbH vom 16.01.2018 Berichtsnummer ACB 1217 -408235- 290 empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen wie im Gutachten detailliert beschrieben jeweils bis zu den in der nachfolgenden Tabelle 2 genannten Sanierungsterminen durchzuführen:

Tabelle 2 Sanierungstermine

Lärm-Sanierungsstufe	Realisierungszeitpunkt	Maßnahme	
1	31.12.2018	Nassentladung entfällt	
1	31.12.2018	Lärmschutzwände an der Friedrich-Wienke-Straße	Höhe 10 m, Länge 37 m Höhe 12 m, Länge 58 m
1	31.12.2018	Betrieb des Rübenhofs mit Kippmulde 1 und Kippmulde 2, Rübenprobestecher, Ein- und Ausgangswaage	
2	31.12.2019	Installation von Schalldämpfern hinter der Extraktion	Fünf Abluftventilatoren mit Schalldämpfern mit einer Einfügdämpfung von DE = 20 dB
3	31.12.2020	Umbau der Rübenaufbereitung	Umschließung der Rübenaufbereitung mit einer 8 m hohen Lärmschutzwand
4	31.12.2020	Bau der Pellethalle	Firsthöhe 14 m

4.3 Für schallschutztechnisch erforderliche Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 2 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.
- d) Sollte sich im Rahmen der Planungen ergeben, dass die Einzelmaßnahmen die gewünschten Lärminderungen erreicht werden können, kann dies im Einzelfall auf Antrag gestattet werden.

- 4.4 Nach Abschluss jeder Bauphase ist eine schalltechnische Abnahmemessung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle an allen in Tabelle 1 genannten Immissionsorten durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Gutachten prognostizierten Immissionswerte der jeweiligen Lärminderungsphase am Immissionsort eingehalten werden (Tabelle 3).

Durch die Entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold, innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung übersandt wird.

Tabelle 3 Immissionswerte der jeweiligen Lärminderungsphase am Immissionsort

Immissionspunkt	Immissionsorte	Phase 1 dB(A) nachts	Phase 2 dB(A) nachts	Phase 3 dB(A) nachts	Phase 4 dB(A) nachts
IP 1	Detmolder Straße 54	50	50	46	45
IP 3	Friedrich-Wienke Straße 8	49	49	49	49
IP 5	Am Brenkerberg 15	40	40	40	40
IP 6	Am Brenkerberg 2	46	45	45	45
IP 7	Ottenhauser Straße 1	45	44	43	43
IP 8	Friedrich-Wienke Straße 2a	47	46	45	45
IP 9	Detmolder Straße 61	57	57	52	47
IP 10	Friedrich-Wienke Straße 12	59	58	59	59
IP 11	Detmolder Straße 44	57	56	49	45
IP 12	Friedrich-Wienke Straße 6	46	45	45	45

- 4.5 Die Anzahl der LKW Bewegungen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist auf 21 LKW >7,5 t pro Stunde begrenzt.
- 4.6 Im Nachtbetrieb sind die Rüben ausschließlich auf die Mieten 5 – 7 einzulagern oder direkt in die Fabrik zu befördern. Die Bandanlagen für die Rübenlagerung dürfen maximal 20 Minuten pro Nachtstunde betrieben werden.
- 4.7 Die Anlieferung der Rüben erfolgt ausschließlich über die Einfahrt zur Friedrich-Wienke-Straße.

5. Arbeitsschutz

5.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben

- des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG),
- der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV),
- der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV),
- der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV)

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5.2 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.

5.3 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
- sowie die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeits-, und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

5.4 Bereiche bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Die vorgenannten Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit dem Anhang Nr.2.1)

5.5 Verkehrswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.8 Verkehrswege auszuführen.

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen von Steigeisengänge und Steigleitern in Bezug auf die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Einbau sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ziffer 4.6 der ASR A1.8 verwiesen.

C) Auflagen des Kreises Lippe (Brandschutz)

1. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Hubert Schulte vom 04.12.2017 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages.
Die in dem geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept angenommenen Rahmenbedingungen, einschließlich der zugehörigen geprüften Planunterlagen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
2. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 17 BauO NRW).
3. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 20 BauO NRW).
4. Rettungswege und Aushänge sind entsprechend DIN 4844 zu kennzeichnen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW).
5. Die Beschilderung ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108 zu versehen oder mindestens ist die Beleuchtung der Hinweisschilder für Rettungswege mit Einzelbatterie-Leuchten auszuführen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW).
6. Das Fenster im Pausenraum ist als Notausstieg / 2. Rettungsweg anzulegen. Öffnungen von Fenstern, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenkante angeordnet sein. Der Verschluss muss sich von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) oder fremde Hilfe leicht öffnen lassen (§ 17 Absatz 3, § 40 Absatz 4, § 54 Absatz 2 Ziffer 7 BauO NRW).
7. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

D) Auflagen der Stadt Lage

1. Für Geländemodellierungen ist in erster Linie Bodenmaterial, das zuvor auf dem Grundstück ausgebaut und zwischengelagert wurde, zu verwenden.
2. Freiflächen und baulich nicht genutzte Flächen sind so zu schützen, dass Bodenzwischenlager, Baustelleneinrichtungen und Fahrwege auf später zu versiegelnde Flächen begrenzt werden.
3. Nicht für den Baustellenbetrieb benötigte vorgesehene Grundstücksteile sind durch Bauzäune vor einer Einbeziehung in die Bauaktivitäten zu schützen.

4. Der Einbau von mineralischem Bauschutt ist nicht zulässig. Sofern ein nachfolgender Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter einem Gebäude oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. Darüber hinaus sind die Anforderungen im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhalten (gemäß den gemeinsamen Rund-erlassen: 1. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau; 2. Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).
5. Die gärtnerisch anzulegenden Flächen sind gemäß der Darstellung im Lageplan vom 05.04.2018 einschließlich nachfolgender Ergänzungen fachgerecht herzustellen. Das betrifft insbesondere eine ausreichende Bodenvorbereitung im Bereich verdichteter, gestörter oder zu entsiegelnder Flächen.
6. Die bleibende Grünfläche im Bereich der neuen Zufahrt ist weit möglichst zu erhalten, d. h. abweichend von der Darstellung im o. g. Lageplan der Zufahrt folgend auszurunden (entsprechend der Teillageplan Rübenhof APRO-Zeichnungsnummer/APRO-draw.-No.: 170401_GP_OP_LP_001_1).
7. Die Lärmschutzwand entlang der Friedrich-Wienke-Straße ist zur Straßenseite einzugrünen. Die Art und Weise der Eingrünung ist mit der Stadt Lage abzustimmen (z. B. eine Hecke vor der Lärmschutzwand pflanzen und die Pfeiler der Lärmschutzwand mit Rankpflanzen zu begrünen).
8. Die entlang der Friedrich-Wienke-Straße außerhalb der Lärmschutzwand verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Sinne des Pflanzgebotes des Bebauungsplanes G 18 Ziffer D) zu C 1 b) wieder herzustellen und mit hochwachsendem Buschwerk (Sträucher) dicht zu bepflanzen. Im schmalen Grünstreifen zwischen der Ausfahrt und dem vorhandenen Rübensilo ist eine mindestens einreihige Pflanzung vorzunehmen (ggf. auch Schnitthecke).
9. Der zu erhaltende Baumbestand darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Das gilt auch für bauliche Maßnahmen bzw. Befestigungen im Wurzelbereich der Bäume. Die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und ergänzend die RAS-LP 4 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - sind zu beachten und einzuhalten.
10. Bezüglich der gemäß Baumschutzsatzung vorzunehmenden Ersatzpflanzungen für die genehmigte Fällung geschützter Bäume wird grundsätzlich auf den Genehmigungsbescheid vom 15.12.2017 verwiesen unter Beachtung der aktualisierten Antragsunterlagen von Jan. 2018. Danach sind als Ersatzmaßnahme insgesamt 42 Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen oder zu finanzieren. Aus ortsbildgestalterischen Gründen ist zumindest ein Teil der Ersatzbäume auf dem Baugrundstück anzupflanzen. Zur Verbesserung des Ortsbildes kommen insbesondere Baumpflanzungen mit großkro-

nigen Laubbaum-Hochstämmen entlang der Heidenschen Straße in Betracht. Im Sinne einer Fortführung der im öffentlichen Straßenraum durchgeführten Baumpflanzungen sollen Stiel-Eichen verwendet werden. Der Pflanzabstand beträgt circa 10 m, das entspricht 7 Baumstandorten. Die Bäume sind bis zum Jahr 2024 zu pflanzen.

11. Die Begrünungsmaßnahmen sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Aufnahme der Nutzung vorzunehmen und unaufgefordert dem Fachteam Planen der Stadt Lage (Frau Weber, Tel. 05232/ 601 672) oder Herrn Götze (Tel. 05232/ 601 676) anzuzeigen, im Übrigen dauernd zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

V. Begründung

Mit Antrag vom 08.01.2018, eingegangen am 12.07.2018, hat die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 7.24.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- er Stadt Lage
- dem Kreis Lippe
- dem Eisenbahnbundesamt
- der DB Netz AG

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, ist im Wesentlichen durch den Bebauungsplan G 18 „Am Zündschnurbusch“ der Stadt Lage gesichert. Im Süden ist das Betriebsgrundstück auf einer Tiefe von rund 105 m parallel zur Detmolder Straße (B239) gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist das Grundstück als gewerbliche Baufläche (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3 BauNVO) dargestellt.

Das Vorhaben entspricht nicht vollständig den Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, die Stadt Lage hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erklärt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht, die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle sowie das Naturschutzrecht.

Lärm

Die jetzt anstehende Änderung der Zuckerfabrik umfasst in der 1. Teilgenehmigung im Wesentlichen die Erneuerung der Rübenannahme, sowie die Erstellung und Durchführung eines Lärmsanierungsplanes.

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen durch den Bau- und Betrieb des Antragsgegenstandes sind in erster Linie durch die Geräuschsituation im Einwirkungsbereich der Zuckerfabrik zu erwarten.

Derzeit erfolgt der Rübentransport zur Tageszeit über die Detmolder Str. und zur Nachtzeit über die Heidensche Straße.

Die Rübenannahme kann zurzeit über die so genannte Nassentladung direkt in die Fabrik erfolgen, zulässig zur Tages- und Nachtzeit und über die Trockenentladung zur Einlagerung der Rüben, welches aufgrund

des geräuschintensiven Verfahrens ausschließlich zur Tageszeit genehmigt ist.

Mit den beantragten Änderungen soll unter anderem eine Optimierung der Materialbewegungen auf dem Betriebsgelände, sowie der Bestand der Zuckerfabrik im internationalen Wettbewerb erreicht werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Schalltechnische Analyse des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 16.01.2018 Berichtsnummer ACB 1217 -408235- 290 zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt deutliche Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten vorliegen. Bestandteil dieser 1. Teilgenehmigung ist ein Lärmsanierungskonzept. Dieses Konzept sieht eine vollständige Einhaltung der Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten bis zum Jahr 2022 vor und ist in vier Phasen unterteilt. Phase 1 soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein und sieht unter anderem die Sanierung des Rübenhofes vor, Phase 2 bis Ende 2019 und beinhaltet hauptsächlich die Installation von Schalldämpfern hinter der Extraktion, die Phase 3 ist bis Ende 2020 mit dem Umbau der Rübenaufbereitung umzusetzen und abschließend Phase 4 bis Ende 2022 mit dem Bau einer 14m hohen Pellethalle.

Die in dem Lärmsanierungskonzept aufgeführten Lärmsanierungsphasen werden mit den jeweils aufgeführten Maßnahmen als Nebenbestimmungen im Genehmigungsantrag vorgeschlagen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von einer verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(Kemper)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 2298)) zu verwenden.
3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 212)) sind sie als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

D) Wasserrechtliche Hinweise

1. Die geänderten Kanalisationsleitungen sind in einem Lageplan dazustellen. Der Lageplan ist der Bezirksregierung, Dezernat 54, zuzusenden. Der Lageplan wird Bestandteil der bereits erteilten Kanalnetzgenehmigung nach § 57 Absatz 1 LWG.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG – in Verbindung mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine/Anlage zusammengefügt werden, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren

2. Auf die Anforderungen an Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr der Technische Regeln für Arbeitsstätten -ASR A1.5/1,2 Fußböden- wird hingewiesen.

F) Baurechtliche Hinweise

1. Gemäß § 82 Absatz 2 BauO NRW ist die Fertigstellung des Rohbau und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder vom Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
2. Zu Herstellung der Zufahrt sind Gespräch mit der Stadt Lage, Fachteam Straßen (Herr Friedrichsmeier, Telefon 05232 / 601 661) zu führen.

G) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Der in der Bilanz enthaltene Ersatzbaum für den im Bereich der Ausfahrt zur Friedrich-Wienke-Straße gefälltten Alleebaum ist an geeigneter Stelle innerhalb der gesetzlich geschützten Allee zu kompensieren, das heißt zu finanzieren. Die Pflanzung erfolgt durch die Stadt Lage.
2. Die genauen Standorte der auf dem Baugrundstück durchgeführten Ersatzbaumpflanzungen sind dem Fachteam Straßenwesen (Herrn Götze, Telefon 05232 / 601 676) mitzuteilen. Der dann noch zu finanzierende Gesamtbetrag wird nach Durchführung der Ersatzbaumpflanzungen abschließend festgelegt. Dazu ergeht eine separate Zahlungsaufforderung.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt
0	<ul style="list-style-type: none"> • Anschreiben • Inhaltsverzeichnis
1	<p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsantrag Formular 1 • Zertifikate
2	<p>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkarte • Amtliche Basiskarte • Auszug aus dem Bebauungsplan • Amtlicher Lageplan
3	<p>Bauvorlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauantrag • Brandschutzkonzept
4	<p>Anlage und Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen und Betriebsbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeines ○ Örtliche Verhältnisse ○ Anlagenkapazität und Betriebszeiten ○ Verfahrensbeschreibung ○ Immissionsschutz ○ Wasserhaushalt ○ Abfälle ○ Wärmenutzung ○ Aussage zur 12. BImSchV ○ Sicherheitstechnik ○ Bedarf an Grund und Boden ○ Zuordnung zum UVPG ○ Folgerung für die Zeit nach einer Betriebseinstellung ○ Arbeitsschutz

Nummer	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none">○ Verkehrssituation● Fließbilder● Genehmigungsplanung● Immissionsprognose Lärm mit Lärminderungsplanung● Formular
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung <ul style="list-style-type: none">● Allgemeine Vorprüfung● Artenschutzbeitrag
6	Sonstige Unterlagen <ul style="list-style-type: none">● Bestellsurkunden● Ausgangszustandsbericht

Anlage B Anlagendaten

Die Zuckerfabrik enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

BE 00 Ver- und Entsorgung

bestehend aus:

UE 00/1 Brennstoffversorgung

- I. Biogasversorgung
- II. Erdgasversorgung

UE 00/2 Rübenwasch -und Transportwasser-aufbereitung

- I. Schwemmwasserabsetzanlage 1
- II. Schwemmwasserabsetzanlage 2

UE 00/3 Dampfkessel und Warmwassererzeugung

- I. Kesselanlage 1
Hersteller: Firma Dürr,
Herstellnummer: 4119
Baujahr: 1964
Brennstoff: Heizöl S
Brennstoff: Erdgas (Neu)
FWL: 22,6 MW (2 Einzelbrenner)
- II. Kesselanlage 2
Hersteller: Firma Dürr,
Herstellnummer: 4178
Baujahr: 1989,
Brennstoff: Heizöl S
Brennstoff: Erdgas (Neu)
FWL: 40,6 MW (4 Einzelbrenner)

- III. Kesselanlage 3
Hersteller: Firma Dürr
Herstellnummer: 3931
Baujahr: 1951
Brennstoff: Steinkohle
FWL: 25 MW

Die Abgase der UE 00/2 I, II und III werden über den Zentralabgaskamin UE00/7abgeleitet

- IV Heißwasserkesselanlage 1
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 1320 KW

V. TBE 6.0 Heißwasserkesselanlage 2:
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 540 KW

VI. TBE 7.0 Warmwasserkesselanlage 3
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 348 KW
TBE 8.0 Heißwasserkesselanlage 4

VII. Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 410 KW

VIII. Abgaskamin 1 (UE 00/3 IV, V, VI)

IX. Abgaskamin 2 (UE 00/3 VII)

UE 00/4 Stromerzeugung

I. Dampfturbinenanlage 1
Hersteller: Siemens T5705
Leistung: 10 MW

II. Dampfturbinenanlage 2
Hersteller: Siemens T4439
Leistung: 2,5 MW

III. Transformatorenanlage, Hochspannungsverteilung,
Niederspannungsverteilung

UE 00/5 Druckluftherzeugung

I. Verdichteranlage, Speicher und Verteilung

UE00/6 Abgasreinigung

I. Zyklonentstauber
II. Strahlwaschanlage

UE 00/7 Zentralabgaskamin 53m

UE 00/8 Kühlturmanlage

BE 01 Annahme und Lagerung -Eingangsmaterial

bestehend aus:

UE 01/1 Annahmebereich neu

I. Rübenannahme
II. Rübenlabor
III. Rübenlagerung

UE 01/2 Lagerung für Hilfs- und Brennstoffe

I. Steinkohlelagerung

- II. Chemiekalienlager
- III. Lagertank Heizöl EL 50 m³
- IV. Kalksteinlagerung

BE 02 Produktionsanlage

bestehend aus: UE 02/1 Rübenaufbereitung

UE 02/2 Roh- und Dicksaftgewinnung (

- I. Rübenextraktion
- II. Saftreinigung
- III. Safteindickung

UE 02/3 Kristallisation und Raffinerie

- I. Kochapparate
- II. Maischen
- III. Zentrifugen
- IV. Melasseabtrennung
- IV. Zuckertrocknung
- VI. Zuckerkühlung
 - a. WZ1
 - b. WZ2
- VII. Zuckersiebung

UE 02/4 Schnitzelverarbeitung

- I. Schnitzelpressen
- II. Schnitzeltrocknung
 - a. Heizöl und Biogasfeuerung
 - Hersteller Firma Saake
 - Brennstoff Heizöl S Erdgas
 - Leistung 28.5 MW
 - Brennstoff Biogas
 - Leistung 3,2 MW
 - b. Schnitzel- Trockentrommel
 - Hersteller Firma Babcock
 - Baujahr 1989
- III. Pelletstation

UE 02/5 Betriebslabor

BE 03 Kalkofen

bestehend aus: UE 03/1 Kalkofen inklusive Kalkmilchgewinnung
Kalkbrennanlage

BE 04 Lagerung und Versand -Erzeugnisse-

bestehend aus: UE04/1. Lageranlagen für

- I. Zuckerlager
- II. Zuckerhalle
- III. Melasselagertank
- IV. Pelletlager
- IV. Pressschnittzellager
- V. Carbokalklagerplatz

UE04/2 Verladung

- I. Zuckerverladung loser Zucker
- II. Zuckerverladung verpackter Zucker
- III. Absackung
- IV. Weißzuckerverwiegung
- IV. Abtransport

BE 05 Abwasserbehandlungsanlage

bestehend aus: UE 05/1 Kläranlage

- I. Anaerobanlage,
- II. Nitri- und Denitrifikation
- III. Teichanlagen

UE 05/2 Auflandebecken

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)